

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 07.03.2024**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen in baurechtlichen Angelegenheiten der Stadt Sankt Augustin werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.

(2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige/ Gebührengläubiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat,
- c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührengläubige ist die Stadt Sankt Augustin.

#### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Auslagen**

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

#### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der geltenden Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Festsetzung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten in der Fassung der 2. Änderung vom 22.01.2024 berechnet.

(2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 15.03.2024, in Kraft.

**Gebührentarif**  
**der Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Festsetzung von Gebührentarifen**  
**für vom Land übertragene Pflichtaufgaben**

Inhaltsübersicht

---

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Baurechtliche Angelegenheiten	4

---

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
<b>1</b>	<b>Baurechtliche Angelegenheiten</b>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, anderen baulichen Anlagen und Werbeanlagen</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.4.3 und 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
1.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden, anderen baulichen Anlagen und Werbeanlagen</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.4.3 und 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
1.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
1.4	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u>  Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.3.3 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	143,00